

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Qualität
und die Bewirtschaftung der Badegewässer*)**

Vom 28. November 2013

Aufgrund des § 18 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 10 und 11 und Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 21. Juli 2008 (GVBl. I S. 796), geändert durch Verordnung vom 18. August 2011 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(Abl. EU Nr. L 64 S. 37)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (Abl. EU Nr. L 188 S. 14)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 7 wird die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „der obersten Wasserbehörde“ durch „dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Liste der Badegewässer wird von dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie jeweils bis zum 31. März in das von ihm eingerichtete Hessische Badegewässer-Daten-Informationssystem eingestellt.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels der Symbole nach dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/321/EU

der Kommission zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Mai 2011 (Abl. EU Nr. L 143 S. 38),“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Land Hessen bereitgestellte IT-System eingegeben“ durch „Hessische Badegewässer-Daten-Informationssystem eingestellt“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind bis zum 31. Januar jeden Jahres alle Badegewässer sowie die Gründe für jede Änderung gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen durch Einstellung der Daten in das Hessische Badegewässer-Daten-Informationssystem. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie stellt bis zum 1. Dezember jeden Jahres die Daten nach Abs. 1 und 2 in die deutsche Meldeplattform des Water Information System for Europe zur Weitergabe an die Europäische Kommission ein.“
6. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „24. März 2010 (GVBl. I S. 123)“ durch „7. September 2012 (GVBl. S. 271)“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Puttrich

*) Ändert FFN 85-69